Reinmar Wolff (Hrsg.): New York Convention

*Von Christian Steger**

I. Die Schiedsgerichtsbarkeit und das UNÜ

Die Schiedsgerichtsbarkeit[1] bietet eine Möglichkeit der Streitbeilegung und eröffnet den Parteien damit bei der Konfliktlösung eine Alternative zur staatlichen Gerichtsbarkeit.

Sofern Parteien einen Rechtsstreit im Rahmen eines Schiedsverfahrens klären möchten, ist eine Vereinbarung (die sog. Schiedsvereinbarung bzw. *arbitration clause*) notwendig. Diese findet sich entweder als Klausel im abgeschlossenen (Kauf-) Vertrag oder wird bei Unstimmigkeiten *ad hoc*, also nach Vertragsschluss, vereinbart. Ein wichtiger Effekt der Schiedsvereinbarung ist auch, dass dadurch die staatliche Gerichtsbarkeit ausgeschlossen wird.[2] Ziel eines Schiedsverfahrens ist die Klärung bzw. Beilegung der Streitfrage, im Zweifel durch eine endgültige Entscheidung des Schiedsgerichts (sog. Schiedsspruch bzw. *arbitral award*).

Im internationalen Geschäftsverkehr, insbesondere in Verträgen zwischen Handelspartnern aus unterschiedlichen Ländern, ist „die Aufnahme einer Schiedsvereinbarung" die Regel geworden[3]: Schätzungen bringen zum Ausdruck, dass 80–90 % der internationalen Handelsverträge eine Schiedsklausel enthalten.[4]

Für die Schiedsgerichtsbarkeit lassen sich im Vergleich zur staatlichen Gerichtsbarkeit verschiedene Vor- und Nachteile anführen. Als Vorteil werden u. a. folgende Aspekte gesehen: Neutralität des Forums/Schiedsgerichts, Expertenwissen der parteibestellten Schiedsrichter, Geheimhaltung, Verfahrensschnelligkeit und Verfahrenskosten. Dazu kommt ein wichtiger Vorteil, der im konkreten Zusammenhang mit dem hier besprochenen Werk steht: die internationale Vollstreckbarkeit der Schiedssprüche. Denn anders als für staatliche Gerichtsurteile existiert für Schiedssprüche mit dem New Yorker Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (im Folgenden UNÜ)[5] ein internationales Abkommen, das die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen in seinen 149 Vertragsstaaten (!) vereinheitlicht und sicherstellt.

Der Erfolg des UNÜ hat die Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit erheblich beeinflusst; zu Recht wird das UNÜ daher auch als Erfolgsprojekt bezeichnet[6] und gilt als eines der einflussreichsten internationalen Abkommen im Zivilrecht. Auch deshalb sind Kommentare des UNÜ von großer Wichtigkeit und erheblicher Bedeutung.

II. Der UNÜ Kommentar von Wolff und Co.

Der Herausgeber *Wolff* bietet hier zusammen mit neun weiteren Autoren (Christian Boris, Bernd Ehle, Todd J. Fox, Rudolf Hennecke, Angela Kölbl, Christoph Liebscher, David Quinke, Maxi Scherer, Stephan Wilske) die derzeit aktuellste Kommentierung zu den Regelungen des UNÜ. Die Autoren sind zum weit überwiegenden Teil Anwälte.

Das Werk ist dabei im klassischen Stil eines *Civil-Law* Kommentars aufgebaut und bearbeitet Artikel für Artikel. Im Unterschied zu Kommentierungen im Rahmen der gängigen ZPO-Kommentare, beispielsweise *Adlophsen* im Münchener Kommentar, Band 3 Anhang zu § 1061 ZPO oder *Schlosser* im Stein/Jonas, Band 9 Anhang zu § 1061 ZPO, kann sich das hier besprochene Werk ganz auf das UNÜ in seinem internationalen Kontext fokussieren. Das der Kommentar zudem auf Englisch geschrieben wurde, erhöht seinen Nutzen in der anwaltlichen Praxis auch in anderen Ländern und gewährleistet damit eine größere Reichweite.

Zunächst bietet das Werk eine umfangreiche Liste an Gerichtsentscheidungen aus 53 Jurisdiktionen. Auch einige Schiedssprüche finden sich in dieser Sammlung. Diese systematische Auflistung bietet eine Erleichterung bei der Arbeit mit dem UNÜ – sowohl für Wissenschaftler als auch für Praktiker.

* Dipl.-Jur., wissenschaftlicher Assistent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg und Doktorand der Albrecht Mendelssohn Bartholdy Graduate School of Law an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg. Besprechung von Reinmar Wolff (Hrsg.), New York Convention – Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards of 6 June 1958, Commentary, München u. a.: C.H. Beck/Hart/Nomos 2012, LXIV, 613 S., Leinen, 185 €, ISBN: 978-340-66161-0-5 (Beck).

1 Instruktiv siehe hierzu *Blackaby* et al., Redfern and Hunter on International Arbitration, 2009, Rn. 1.01.

2 Natürlich im jeweils zulässigen Rahmen, vgl. hierzu *Born,* International Commercial Arbitration, 2009, S. 705 f. und S. 766 f.

3 *Sachs,* New York Convention, in NJW 2013, 519 (519).

4 *Hesse,* Schiedsgerichtsbarkeit in der Investitionsgüterindustrie – eine empirische Untersuchung, in: Briner (Hrsg.), Recht der Internationalen Wirtschaft und Streiterledigung im 21. Jahrhundert – Festschrift Karl-Heinz Böckstiegel, 2001, S. 277 (280); *Berger,* Aufgaben und Grenzen der Parteiautonomie in der internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, RIW 1994, 12 (12).

5 New York Convention, BGBl. 1961 II 121, in Kraft seit 7. Juni 1959, im Folgenden UNÜ; wurde mittlerweile von 149 Staaten unterzeichnet und ratifiziert; zum jeweiligen Status siehe http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/arbitration/NYConvention_status.html; in der zweiten Hälfte des Jahres 2013 wird die Demokratische Republik Kongo dem UNÜ beitreten, http://www.newyorkconvention.org/news/democratic-republic-of-the-congo-to-accede-to-new-york-convention (letzter Abruf 15.08.2013).

6 *Kronke/Nacimiento/Otto/Port,* in: Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards – A global commentary on the New York Convention, 2010, S. 2, dort als „true success story" bezeichnet.

Der inhaltliche Teil beginnt mit einer Einführung von *Liebscher*. Hier wird ein guter Überblick zum UNÜ, dessen Geschichte und den aktuellen Diskussionen wie der Anwendungspraxis und der Reform des UNÜ geboten. Bereits die Lektüre dieser Einführung lohnt sich, da sie einen schnellen Überblick auch zu diesen aktuellen Fragen verschafft.

Einen ersten Schwerpunkt bilden dann die Kommentierungen zu den Formvoraussetzungen in Art. II (*Wolff, Wilske, Fox*) mit über 100 Seiten. Hier können die Autoren einen guten Überblick zu den einzelnen Aspekten der Form einer Schiedsvereinbarung, insbesondere zum Schriftformerfordernis, bieten.

Ein gewisses Problempotential bringt hier nämlich der technische Fortschritt beispielsweise durch das Internet mit sich. Um hieraus nur ein plakatives Segment herauszugreifen: Im Jahre 1958 dachte niemand an einen später möglichen Vertragsschluss per E-Mail, ein Kommunikationsmedium das gerade ohne Unterschrift funktioniert.

Einen weiteren Schwerpunkt setzen die Autoren (*Borris, Hennecke, Wilske, Fox, Liebscher, Quinke und Wolff*) mit der Kommentierung des Katalogs der Anerkennungsversagungsgründe in Art. V UNÜ. Dieser Abschnitt erstreckt sich über 213 Seiten. Die Regelungen des Art. V UNÜ, die abschließend formulierten Anerkennungsversagungsgründe, gehören vermutlich zu jenen, die am häufigsten besprochen werden. Dies liegt auch daran, dass mit dem Verständnis dieser zwei Absätze in Art. V die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung in allen 149 Vertragsstaaten steht und fällt.

Im Anhang des Kommentars finden sich vollumfänglich die offiziellen Sprachfassungen des UNÜ: Englisch, Französisch, Spanisch, Chinesisch und Russisch. Dies wird mit einer Übersicht aller Vertragsstaaten und deren eventuell erklärten Vorbehalten ergänzt.

Im Anhang kann man daneben auch die Empfehlung der UNCITRAL zur Auslegung des Art. II (2) UNÜ, wonach die Schriftformerfordernisse aus Art. II (2) nicht abschließend zu verstehen sein sollen, nachlesen.

Obgleich nicht von allen Stimmen in der Literatur gleich be- und geachtet[7], nimmt der Kommentar völlig zu Recht immer wieder Bezug auf die *travaux préparatoires,* ohne deren Konsultation eine autonome Auslegung des UNÜ schwerlich möglich ist. Auch wird im Anhang dann noch eine zeitlich geordnete Übersicht dieser Materialien dargestellt. Abgerundet wird das Werk mit den Texten der weiteren internationalen schiedsrechtlichen Abkommen.

Wie bereits dargestellt, setzt auch dieser Kommentar inhaltlich einen Fokus auf die problematischen „Dauerbrenner", darunter die Formerfordernisse des Art. II, die Präklusion von Anerkennungsversagungsgründen und die Berücksichtigung der Aufhebung des Schiedsspruchs im Ursprungsland i. S. d. Art. V (1) (e) UNÜ. Daneben geht der Kommentar auch auf die unterschiedliche Anwendungspraxis durch staatliche Gerichte und die Reformdiskussionen zum 40 und 50 jährigen Jubiläum ein.

III. Bewertung und Leseempfehlung

Der Kommentar ist in jedem Fall eine gute und sehr aktuelle Ergänzung des Literaturspektrums auf diesem Feld.

Beachtlich ist zunächst der Literaturfundus, der den kommentierten Artikeln vorangestellt wurde – allein bei Art. V UNÜ erstreckt sich diese Sammlung über ca. acht Seiten.

Erfreulich ist dann auch die Untergliederung der einzelnen Artikelkommentierungen. Neben den Erörterungen zu den einzelnen Merkmalen der jeweiligen Vorschrift finden sich zahlreiche Fundstellen zu entsprechenden Gerichtsentscheidungen sowie auch – und das ergänzt sich gut – textgenetische Ausführungen, beispielsweise zu den Verhandlungen zu den Sprachfassungen.

An manchen Stellen wäre eine noch detailliertere Auseinandersetzung mit den Meinungen der (Kommentar-) Literatur interessant gewesen. Der Fokus scheint hier auf der Darstellung von Gerichtsentscheidungen gelegen zu haben.

Hervorzuheben sind die gut verständliche Sprache sowie der praxisrelevante Darstellungsstil. Allerdings hätten die Autoren an einigen Stellen zu Streitständen ihrer eigenen Meinung noch etwas mehr Gewicht verleihen und noch kritischer vorgehen können.

Insgesamt bietet der Kommentar von *Wolff und Co.* ein gutes Handbuch für spontane Fragen, für die Verschaffung eines Überblicks oder für die Recherche nach weiterführenden Literaturverweisen. Für den Rezensenten wurde der Kommentar zu einem regelmäßig konsultierten Werk – dass dies auch für andere Praktiker und Wissenschaftler gilt, ist zu erwarten.

7 Vgl. z. B. *Veeder,* Is There a Need to Revise the New York Convention, in: The Review of International Arbitral Awards, 2008, S. 187, der die Materialien auch als „unbrauchbar und irrelevant" bezeichnet.